

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00578 vom 24. November 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00578

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00578 du 24 novembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00578 del 24 novembre 2020

Regeste

Rechtsverzögerung | Abgrenzung Rechtsverweigerungs-/Aufsichtsbeschwerde Die dem Verwaltungsgericht überwiesene Eingabe des Beschwerdeführers fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates, da sie teils aufsichtsrechtlicher Natur und teils Rekurs gegen die Kostenaufgabe in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren ist. Rücküberweisung an den Regierungsrat.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit, gegen den nach Art. 92 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) die Beschwerde zulässig ist; eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist nicht mehr möglich (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.